

SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN



Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf

5. Jahrgang

16. Augusti 1994

Ausgabe Nr. 8

Liebe ABC-Schützen!



Im Namen des Gemeinderates sowie der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf wünsche ich Euch für den Schulbeginn alles erdenklich Gute, Gesundheit und viel Freude beim Lernen

*Euer J. Neumann
Bürgermeister*

Schulanfänger der Grundschule Spitzkunnersdorf:

Berndt, Stefanie
Buse, Beatrice
Gründler, Monique
Nowakowski, Anett
Paul, Christiane
Sperling, Nicole
Weber, Mona
Wünsche, Katja
Slansky, Christiane

Heinze, Markus
Hülsmeier, Lars
Klimt, Markus
Körner, Lars
Müller, Tommy
Prelop, Marco
Radisch, Daniel
Runge, Olaf
Scholze, Anton
Wünsche, Alexander

Veranstaltungsplanung 95

In den Jahren vor der „Wende“ trafen sich in Spitzkunnersdorf jährlich einmal alle Vereine, Gaststättenleiter, Organisationen, Klubs u.s.w., um die Veranstaltungstermine für das kommende Jahr zu besprechen. Mit der dabei entstehenden Terminaufstellung konnten Überschneidungen weitestgehend vermieden werden, keiner brauchte sich Mitwirkende oder Gäste teilen. Für 1995 soll es wieder eine solche Zusammenkunft geben. Diese wird im September 94 stattfinden. Die Vorsitzenden der Vereine, Verbände sowie all diejenigen, die 1995 öffentliche Veranstaltungen planen, werden gebeten, sich entsprechend vorzubereiten. Die Vereins- und Verbandsvorsitzenden werden durch die Gemeindeverwaltung zu gegebener Zeit persönlich eingeladen.

*J. Neumann
Bürgermeister*

Abwassergebühren

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Spitzkunnersdorf sieht eine Abwassergebühr von 3,- DM je m³ Abwasser vor. Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt, diese Gebühren von der SOWAG (Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH) einziehen zu lassen. Damit erhalten die Wasserabnehmer der an den neuen Abwasserkanal im Niederdorf angeschlossenen Grundstücke als Bestandteil der nächsten Wasserrechnung eine Abwassergebühr berechnet. Diese Abwassergebühr wird von der Gemeinde erhoben und steht der Gemeinde zur Deckung der Betriebskosten unserer Kläranlage zur Verfügung. Der entsprechende Betrag wird uns, abzüglich einer geringen Bearbeitungsgebühr, von der SOWAG in einer Summe je Zahlungszeitraum überwiesen. Sollte nicht der gesamte Frischwasserbedarf aus dem öffentlichen Netz gedeckt werden, (Nutzung von Hausbrunnen oder Gruppenanlagen) wird der Wasserverbrauch für die Ermittlung der Abwassergebühr zunächst geschätzt. Die Schätzung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Grundstückseigentümer in der Lage ist, der Gemeinde den Frischwasserverbrauch nachzuweisen. Betreffenden Grundstückseigentümern wird empfohlen, in den Teil ihrer Hauswasserversorgungsanlage, aus dem Wasser in den Abwasserkanal eingeleitet wird, eine Wasseruhr einbauen zu lassen.

Sollten Wasserabnehmer Fragen zur Abwassergebühr und ihrer Höhe haben, steht ihnen in der Gemeindeverwaltung Herr Reichel gern zur Beantwortung zur Verfügung.



*J. Neumann
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Spitzkunnersdorf

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 16.10.1994

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Spitzkunnersdorf liegt in der Zeit vom 26.09.94 bis 30.09.1994 während der Dienststunden und am 29.09.1994 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 30.09.94 bis 11.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a, Zimmer 3, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.09.1994 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 315 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 12.09.1994 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist nach § 16 Abs. 10 der Bundeswahlordnung (bis zum 25.09.1994), die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bun-

deswahlordnung (bis zum 25.09.1994) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 30.09.1994) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 16 Abs. 10 der Bundeswahlordnung, der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 14.10.1994, 18.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a, Zimmer 3, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versandungsform gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Spitzkunnersdorf, den 16.08.1994

Gemeindeverwaltung
Spitzkunnersdorf
gez.: Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Sächsischen Landtag
am 11.09.1994**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Spitzkunnersdorf liegt in der Zeit vom 22.08.1994 bis 26.08.1994 während der Dienststunden und am 25.08.1994 bis 18.00 Uhr (§ 17 Abs. 1 SächsWahlG) in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag und der Monat seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 26.08.94 bis 11.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a, Zimmer 3, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.08.1994 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 Sächsische Oberlausitz 2 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirktes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 08.08.1994 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden

die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21.08.1994) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26.08.1994) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09.09.1994, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen rosa Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeisteramt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Spitzkunnersdorf, den 16.08.1994

*Gemeindeverwaltung
Spitzkunnersdorf
gez.: Neumann*